

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Interkulturelle deutsch-französische Studien / Études interculturelles franco-allemandes mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) / Master (bis Sommersemester 2022 Bezeichnung des Studiengangs „Interkulturelle deutsch-französische Studien / Aire interculturelle franco-allemande“) – Besonderer Teil –**

Auf Grund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7 und 9, 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2021 (GBl. S. 941) geändert worden ist, hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 03.02.2022 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Interkulturelle deutsch-französische Studien / Études interculturelles franco-allemandes mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) / Master beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 10.02.2022 erteilt.

Inhaltsverzeichnis

**A. Geltung des Allgemeinen Teils und Zugangsvoraussetzungen**

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

§ 2 Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang

**B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiengangs**

§ 3 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang

§ 4 Akademischer Grad

§ 5 Aufbau des Studiengangs

§ 6 Modulleistungen

§ 7 Studien- und Prüfungssprachen

**C. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul**

§ 8 Abschlussmodul

**D. Mastergesamtnote, Zeugnis und weitere Nachweise**

§ 9 Bildung der Mastergesamtnote

§ 10 Zeugnis und weitere Nachweise

**E. Sonderregelung zu Kooperationen mit anderen Hochschulen**

§ 11 Prüfungsausschuss

§ 12 Prüfungsleistungen

§ 13 Umrechnung von Noten

§ 14 Zeugnis, Urkunde, weitere Nachweise und deren Berichtigung

**F. Schlussbestimmungen**

§ 15 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

**G. Anlagen**

Anlage 1: Notenumrechnungstabelle französischer Noten in deutsche Noten

**A. Geltung des Allgemeinen Teils und Zugangsvoraussetzungen**

**§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils**

Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Masterstudiengänge mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M.Sc.) / Master of Arts (M.A.) – Masterrahmenprüfungsordnung (MRPO) – ist in der jeweils geltenden Fassung als

Allgemeiner Teil Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

## **§ 2 Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang**

(1) <sup>1</sup>Voraussetzung für das Studium im Masterstudiengang ist ein Bachelor-Abschluss in den Fächern Romanistik oder Germanistik, in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt oder ein gleichwertiger Abschluss. <sup>2</sup>Über die Gleichwertigkeit eines Abschlusses entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss; er nimmt dabei an der Universität Tübingen die Rolle der Auswahlkommission entsprechend der Kooperationsvereinbarung der Universität Tübingen mit der Aix-Marseille Université in der jeweils gültigen Fassung ein. <sup>3</sup>Er kann die Entscheidungen nach Satz 2 widerruflich auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. <sup>4</sup>Im Fall einer festgelegten Zulassungszahl kann durch Satzung vorgesehen werden, dass stattdessen die für das jeweilige Auswahlverfahren gebildete zuständige Auswahlkommission darüber entscheidet.

(2) Voraussetzung für das Studium im Masterstudiengang sind neben der sprachlichen Studierfähigkeit (§ 4a der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in der jeweils gültigen Fassung) ferner Nachweise über Kenntnisse der französischen Sprache auf dem Niveau der Stufe C1 GER.

## **B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiengangs**

### **§ 3 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang**

(1) <sup>1</sup>Das Studium des Master of Arts (M. A.) / Master in Interkulturelle deutsch-französische Studien / Études interculturelles franco-allemandes (im Folgenden: Studiengang) dient der Aneignung der nach § 7 Abs. 1 MRPO durch die Masterprüfung nachzuweisenden Qualifikationen, Kompetenzen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Fach Interkulturelle deutsch-französische Studien / Études interculturelles franco-allemandes. <sup>2</sup>Der Studiengang hat als Qualifikationsziel, das im Bachelor-Studium erworbene Wissen zu vertiefen oder zu erweitern und so die Grundlage für die Entwicklung und/oder die Anwendung eigener Ideen zu schaffen (anwendungs- oder forschungsorientiert); Absolventinnen und Absolventen verfügen über ein breites, detailliertes und kritisches Verständnis auf dem neuesten Stand des Wissens in einem oder mehreren Spezialbereichen und sind in der Lage,

- ihr Wissen und Verstehen sowie ihre Fähigkeiten zur Problemlösung auch in neuen und unvertrauten Situationen anzuwenden, die in einem breiteren oder multidisziplinären Zusammenhang mit ihrem Studienfach stehen (Instrumentale Kompetenzen),
- Wissen zu integrieren und mit Komplexität umzugehen,
- auch auf der Grundlage unvollständiger oder begrenzter Informationen wissenschaftlich fundierte Entscheidungen zu fällen und dabei gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse zu berücksichtigen, die sich aus der Anwendung ihres Wissens und aus ihren Entscheidungen ergeben,
- sich selbständig neues Wissen und Können anzueignen und weitgehend selbstgesteuert und/oder autonom eigenständige forschungs- oder anwendungsorientierte Projekte durchzuführen (Systemische Kompetenzen)
- dem aktuellen Stand von Forschung und Anwendung Fachvertretern und Laien ihre Schlussfolgerungen und die diesen zugrundeliegenden Informationen und Beweggründe in klarer und eindeutiger Weise zu vermitteln, sich mit Fachvertretern und mit Laien über Informationen, Ideen, Probleme und Lösungen auf wissenschaftlichem Niveau auszutauschen und in einem Team herausgehobene Verantwortung zu übernehmen (Kommunikative Kompetenzen).

<sup>3</sup>Weitere Angaben zu den Qualifikationszielen erfolgen im Modulhandbuch.

(2) <sup>1</sup>Der Studiengang wird von der Philosophischen Fakultät der Universität Tübingen (UT) zusammen mit der Faculté des Arts, Lettres, Langues, Sciences Humaines der Aix-Marseille Universität (AMU) angeboten. <sup>2</sup>Zu diesem Zweck haben die Universität Tübingen und die Aix-Marseille Universität eine Kooperationsvereinbarung getroffen.

(3) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit des Studienganges beträgt 4 Semester. <sup>2</sup>Der Studienumfang entspricht 120 Leistungspunkten (ECTS-Credits; im Folgenden: CP, für Credit Points). <sup>3</sup>Das Studium findet im ersten und zweiten Semester an der Aix-Marseille Universität, im dritten und vierten Semester an der Universität Tübingen statt.

(4) Über die nach dieser Ordnung für den Studiengang vorgeschriebene Anzahl von CP hinaus ist der Erwerb zusätzlichen CP aus den in § 5 Abs. 1 genannten Modulen des Studiengangs zulässig; im Übrigen gilt § 2 Abs. 5 MRPO.

#### § 4 Akademischer Grad

<sup>1</sup>Aufgrund des erfolgreich abgeschlossenen Studiengangs wird von der Universität Tübingen der akademische Grad „Master of Arts“ (abgekürzt: „M. A.“) verliehen. <sup>2</sup>Gemäß der Kooperationsvereinbarung der Universität Tübingen mit der Aix-Marseille Universität in der jeweils gültigen Fassung wird von Letzterer aufgrund des erfolgreich abgeschlossenen Studiengangs der akademische Grad „Master“ verliehen.

#### § 5 Aufbau des Studiengangs

<sup>1</sup>Die Studierenden absolvieren ein Programm zur Erzielung der in § 3 Abs. 3 genannten CP, welches aus den folgenden Modulen besteht:

FS	Modul-Nr.	P/WP	Modulbezeichnung	Prüfungsleistung	CP
Bereich Module an der Aix-Marseille Universität (siehe Satz 2 und § 6)					
1-2	-	P	Module der Aix-Marseille Universität gemäß Modulhandbuch	siehe Modulhandbuch	60
Bereich Module an der Universität Tübingen					
3	EIFA-TÜ-1	P	Kulturtransfer / Interkulturelle Prozesse III <i>Transferts culturels III</i>	schriftlich oder mündlich	6
3	EIFA-TÜ-2	P	Kulturtransfer / Interkulturelle Prozesse IV <i>Transferts culturels IV</i>	schriftlich oder mündlich	6
3	EIFA-TÜ-3	P	Sprachwissenschaft III <i>Compétences linguistique et interculturelle III</i>	2x K	6
3	EIFA-TÜ-4	P	Sprachwissenschaft IV <i>Compétences linguistique et interculturelle IV</i>	schriftlich oder mündlich	6
3	EIFA-TÜ-5	P	Optionskurs IV <i>Option IV</i>	schriftlich oder mündlich	6
Bereich Abschlussmodul					
4	EIFA-TÜ-6	P	Masterarbeit / <i>Mémoire II</i> (Abschlussmodul)	Masterarbeit und mP	30

Erläuterungen: FS = empfohlenes Fachsemester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); Modul-Nr. = laufende Modulnummer oder Modulkürzel (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); P = Pflicht, WP = Wahlpflicht; CP = Leistungspunkte; K = Klausur, H = Hausarbeit; mP = mündliche Prüfung; Abschlussmodul: Masterarbeit und, falls in der Studien- und Prüfungsordnung oder im Modulhandbuch vorgesehen, mündliche Prüfung im Abschlussmodul.

<sup>2</sup>Die an der Aix-Marseille Universität zu erbringenden Module und Modulleistungen (Studien- und Prüfungsleistungen) sind dem Modulhandbuch des Studiengangs in der jeweils geltenden Fassung zu entnehmen.

## **§ 6 Modulleistungen**

<sup>1</sup>Die in den einzelnen Modulen geforderten Modulleistungen sind neben der Modultabelle dieser Ordnung (§ 5) auch im Modulhandbuch angegeben. <sup>2</sup>Soweit noch nicht in der Modultabelle geschehen, sind bei Prüfungen dort Art und Umfang der Prüfung genau zu spezifizieren. <sup>3</sup>Die an der Aix-Marseille Universität zu erbringenden Module und Modulleistungen sind dem Modulhandbuch des Studiengangs in der jeweils geltenden Fassung zu entnehmen und werden nach den an der Aix-Marseille Universität geltenden Regelungen erbracht und bewertet; sie werden an der Universität Tübingen anerkannt.

## **§ 7 Studien- und Prüfungssprachen**

<sup>1</sup>Die Studien- und Prüfungssprache im Studiengang sind deutsch und französisch. <sup>2</sup>Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen bzw. fremdsprachigen Lehrinhalten Lehrveranstaltungen sowie Modulleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden. <sup>3</sup>Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet; Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. <sup>4</sup>Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen.

## **C. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul**

### **§ 8 Abschlussmodul**

(1) <sup>1</sup>Im Abschlussmodul sind 30 CP zu erwerben. <sup>2</sup>Hiervon entfallen 20 CP auf die Masterarbeit und 10 CP auf die mündliche Prüfung im Abschlussmodul in Form einer mündlichen Abschlussprüfung über den Inhalt der Masterarbeit und die gewählten Spezialgebiete im Studiengang. <sup>3</sup>Die Masterarbeit und die mündliche Prüfung im Abschlussmodul sind in § 28 MRPO geregelt.

(2) Der Bearbeitungszeitraum der Masterarbeit beträgt von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit vier Monate.

(3) <sup>1</sup>Die Masterarbeit muss in Abweichung zu § 28 Abs. 5 Satz 1 MRPO nach Wahl der bzw. des Studierenden in deutscher oder in französischer Sprache verfasst sein; über Anträge auf Abfassung in einer anderen Sprache entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Die Masterarbeit muss eine kurze Zusammenfassung (1-2 Seiten) in der jeweils anderen Sprache enthalten.

(4) <sup>1</sup>Die Masterarbeit wird von je einer Betreuerin bzw. einem Betreuer der Aix-Marseille Universität und der Universität Tübingen betreut (co-tutelle). <sup>2</sup>Die bzw. der Studierende wählt eine Erstbetreuerin bzw. einen Erstbetreuer, die Zweitbetreuerin bzw. der Zweitbetreuer ist obligatorisch eine Lehrkraft der jeweiligen Partneruniversität. <sup>3</sup>Im Übrigen gilt § 28 Abs. 6 MRPO entsprechend.

(5) <sup>1</sup>Die mündliche Prüfung im Abschlussmodul nach Absatz 1 wird von einer Person als Prüferin oder Prüfer bewertet und findet unter Hinzuziehung einer Beisitzerin oder eines Beisitzers statt; für die Benotung gilt § 19 MRPO. <sup>2</sup>Sie soll in deutscher und französischer Sprache stattfinden.

(6) Die Dauer der mündlichen Prüfung im Abschlussmodul beträgt 60 Minuten.

## **D. Mastergesamtnote, Zeugnis und weitere Nachweise**

### **§ 9 Bildung der Mastergesamtnote**

Die Gesamtnote im Studiengang ergibt sich zu 60 Prozent aus der Note des Abschlussmoduls (Masterarbeit und mündliche Prüfung im Abschlussmodul) und zu 40 Prozent aus dem Durchschnitt der nach CP der jeweiligen Module gewichteten Noten aller übrigen benoteten Module.

### **§ 10 Zeugnis und weitere Nachweise**

(1) In das Zeugnis werden neben den in § 36 Abs. 1 MRPO vorgesehen Angaben folgende weitere Angaben eingetragen:

- das Thema der „Abschlussarbeit des ersten Studienjahres“ in Frankreich (Mémoire I);
- die Angabe: „Den Absolventinnen und Absolventen wird neben diesem Zeugnis der Universität Tübingen und dem Zeugnis der Aix-Marseille Université zusätzlich ein Zertifikat der Deutsch-Französischen Hochschule verliehen.“

(2) In die Leistungsübersicht werden neben den in § 36 Abs. 2 MRPO vorgesehen Angaben folgende weitere Angaben eingetragen:

- das Thema der Abschlussarbeit des ersten Studienjahres in Frankreich (Mémoire I).

## **E. Sonderregelung zu Kooperationen mit anderen Hochschulen**

### **§ 11 Prüfungsausschuss**

<sup>1</sup>§ 6 Abs. 1 Sätze 1-3 MRPO finden in der Weise Anwendung, dass die Philosophische Fakultät der Universität Tübingen und die Faculté des Arts, Lettres, Langues, Sciences Humaines der Aix-Marseille Université einen paritätisch besetzten Prüfungsausschuss bilden, dessen Tübinger Mitglieder von der Philosophischen Fakultät der Universität Tübingen bestimmt werden. <sup>2</sup>Abweichend von § 6 Abs. 1 Satz 4 MRPO setzt sich der Prüfungsausschuss wie folgt zusammen:

1. vier Personen aus der Gruppe der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bzw. außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, soweit sie hauptberuflich tätig sind und überwiegend Aufgaben einer Professur wahrnehmen,
2. zwei Personen aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. zwei Personen aus der Gruppe der Studierenden (mit beratender Stimme).

<sup>3</sup>Der Vorsitz im Prüfungsausschuss alterniert im Zweijahresturnus zwischen einem deutschen und einem französischen Ausschussmitglied gemäß Satz 2 Nr. 1. <sup>4</sup>Den stellvertretenden Vorsitz führt jeweils ein von der anderen Universität bestelltes Ausschussmitglied gemäß Satz 2 Nr. 1.

### **§ 12 Prüfungsleistungen**

(1) § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 MRPO ist so zu lesen, dass zu einer studienbegleitenden Prüfungsleistung im Studiengang nur zugelassen werden kann, wer entsprechend der Kooperationsvereinbarung der Universität Tübingen mit der Aix-Marseille Université in der jeweils gültigen Fassung an der Universität Tübingen bzw. der Aix-Marseille Université eingeschrieben ist.

(2) <sup>1</sup>An der Aix-Marseille Université erbrachte Prüfungsleistungen werden nach den dort geltenden Regelungen durchgeführt und bewertet. <sup>2</sup>Dies gilt auch für Befugnis und Bestellung der dortigen Prüferinnen und Prüfer.

(3) <sup>1</sup>Eine an der Aix-Marseille Université erbrachte Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note (mention) „passable“ (10,0) bewertet wurde. <sup>2</sup>Die Prüfungsleistungen des ersten und zweiten Semesters im Studiengang werden entsprechend der Kooperationsvereinbarung der Universität Tübingen mit der Aix-Marseille Université in der jeweils gültigen Fassung an der Universität Tübingen anerkannt. <sup>3</sup>Dabei werden die Prüfungsleistungen und Noten der in Frankreich absolvierten Semester pauschal angerechnet und ausgewiesen.

### **§ 13 Umrechnung von Noten**

Ergänzend zu den in § 19 MRPO getroffenen Regelungen zur Bewertung von Prüfungsleistungen wird für die Umrechnung von Noten im Rahmen der Kooperation mit der Aix-Marseille Université die Tabelle in Anlage 1 dieser Studien- und Prüfungsordnung zugrunde gelegt.

### **§ 14 Zeugnis, Urkunde, weitere Nachweise und deren Berichtigung**

<sup>1</sup>§ 24, §§ 35-37 MRPO gelten mit der Maßgabe, dass sie sich auf den Studiengang und den Mastergrad der Universität Tübingen beziehen. <sup>2</sup>Die Verleihung des französischen „Master“ und die Erteilung von Zeugnis, Urkunde und weiteren Nachweisen durch die Aix-Marseille Université unterliegt den dortigen Regelungen.

## **F. Schlussbestimmungen**

### **§ 15 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

<sup>1</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2022/2023.

<sup>3</sup>Studierende, die das Studium des Master of Arts Interkulturelle deutsch-französische Studien / Aire interculturelle franco-allemande an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31.03.2022 beim zuständigen Prüfungsamt eingegangen sein muss, berechtigt, den Magisterstudiengang bis zum 30.09.2026 nach den bislang geltenden Regelungen abzuschließen. <sup>4</sup>Wird ein Antrag nach Satz 3 nicht gestellt, so gelten vorbehaltlich der folgenden Regelungen die Regelungen dieser Satzung. <sup>5</sup>Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann vorbehaltlich der folgenden Regelungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. <sup>6</sup>Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch wird durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung einer Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. <sup>7</sup>Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder einzelne solche Veranstaltungen bereits absolviert wurden, geeignet abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. im Wege einer Lernvereinbarung (Learning Agreement).

## **G. Anlagen**

## Anlage 1: Notenumrechnungstabelle französischer Noten in deutsche Noten

Französische Note	Deutsche Note	Französische Note	Deutsche Note
<b>17,00 – 20,00</b>	<b>1,0</b>	13,4	2,3
16,9	1,1	13,3	2,4
16,8	1,1	13,2	2,5
16,7	1,1	13,1	2,5
16,6	1,2	<b>13,0</b>	<b>2,6</b>
16,5	1,2	12,9	2,6
16,4	1,2	12,8	2,7
16,3	1,3	12,7	2,8
16,2	1,3	12,6	2,9
16,1	1,3	12,5	3,0
<b>16,0</b>	<b>1,4</b>	12,4	3,0
15,9	1,4	12,3	3,0
15,8	1,4	12,2	3,1
15,7	1,5	12,1	3,1
15,6	1,5	<b>12,0</b>	<b>3,1</b>
15,5	1,5	11,9	3,2
15,4	1,6	11,8	3,2
15,3	1,6	11,7	3,2
15,2	1,6	11,6	3,3
15,1	1,7	11,5	3,3
<b>15,0</b>	<b>1,7</b>	11,4	3,3
14,9	1,7	11,3	3,4
14,8	1,8	11,2	3,4
14,7	1,8	11,1	3,4
14,6	1,8	<b>11,0</b>	<b>3,5</b>
14,5	1,9	10,9	3,5
14,4	1,9	10,8	3,6
14,3	1,9	10,7	3,6
14,2	2,0	10,6	3,7
14,1	2,0	10,5	3,7
<b>14,0</b>	<b>2,0</b>	10,4	3,8
13,9	2,1	10,3	3,8
13,8	2,1	10,2	3,9
13,7	2,2	10,1	3,9
13,6	2,2	<b>10,0</b>	<b>4,0</b>
13,5	2,3	<b>0 – 9,9</b>	<b>5,0</b>

Tübingen, den 10.02.2022

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor